



# HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2026

**Eilausfertigung**

## **Antwort**

### **der Landesregierung**

**Große Anfrage**

**vom 28.01.2026**

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),  
Robert Lambrou (AfD) und Sandra Weegels (AfD)**

**Geld- und Sachleistungen für ukrainische Geflüchtete in Hessen –  
Zugänge, Inanspruchnahme und Kostenentwicklung**

**Drucksache 21/3502**

01.07.2026 *HZ***ASA****Große Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD), Sandra Weegels (AfD) vom 28. Januar 2026****Geld- und Sachleistungen für ukrainische Geflüchtete in Hessen – Zugänge, Inanspruchnahme und Kostenentwicklung****Drucksache 21/3502****und****Antwort****Landesregierung****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 haben zahlreiche ukrainische Staatsangehörige in Hessen Schutz gefunden. Auf Grundlage der Aktivierung der EU-Massenzustromrichtlinie und der Anwendung von § 24 Aufenthaltsgesetz erfolgt der Aufenthalt dieser Personengruppe in einem besonderen rechtlichen Rahmen, der unmittelbare Auswirkungen auf Zugänge zu Geld- und Sachleistungen, Zuständigkeiten sowie die Finanzierung sozialer und gesundheitlicher Leistungen hat.

Abhängig vom Zeitpunkt der Einreise und den jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben werden ukrainische Geflüchtete unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet, insbesondere dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Daraus ergeben sich Unterschiede in Zuständigkeiten, Leistungszugängen, Verwaltungsabläufen und Kostenverteilungen, etwa im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Pflege, der Rehabilitation sowie bei Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft.

Gleichzeitig sind Kommunen, Sozialleistungsträger und Beratungsstellen mit einem erhöhten Koordinations-, Verwaltungs- und Informationsaufwand konfrontiert. Für eine sachgerechte parlamentarische Kontrolle sowie eine transparente Bewertung der bestehenden Strukturen und Kostenentwicklungen ist eine belastbare landesweite Datengrundlage erforderlich.

Diese Große Anfrage beschränkt sich ausdrücklich auf die leistungsrechtlichen, administrativen und finanziellen Aspekte von Geld- und Sachleistungen für ukrainische

Geflüchtete in Hessen. Medizinische, geburtshilfliche oder psychosoziale Versorgungsfragen sind nicht Gegenstand dieser Anfrage.

**Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:**

Die Geflüchteten aus der Ukraine sind, soweit sie existenzsichernde Sozialleistungen beziehen, vorwiegend leistungsberechtigt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen haben sie Aufenthaltstitel zur Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten; dieser gilt aktuell bis 4. März 2027. Während sich daraus zuvor ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergeben hatte, fand zum 1. Juni 2022 ein gesetzlich festgelegter Rechtskreiswechsel statt: Damit sind diese Personen nicht mehr dem AsylbLG zugeordnet, sondern wurden in den Anwendungsbereich des SGB II, also des Bürgergeldes, sowie auch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) einbezogen. Inzwischen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der vorsieht, dass die Geflüchteten aus der Ukraine, die erstmals nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten oder beantragt haben, künftig dem Rechtskreis des AsylbLG zugeordnet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

**A. Grunddaten, Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten**

Frage 1 Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG halten sich aktuell in Hessen auf (Stichtag: letzter verfügbarer Monat)?

Die Anzahl der in Hessen befindlichen Personen, die laut dem Ausländerzentralregister (AZR) seit dem 24. Februar 2022 in Folge des Krieges in der Ukraine eingereist sind, beträgt 106.681 Personen. Davon sind 94.453 Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz (Stichtag: 10. Mai 2026).

Frage 2 Wie hat sich die Zahl der ukrainischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG seit Februar 2022 monatlich entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken sowie Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

Um eine Aussage nach Monaten sowie differenziert nach Regierungsbezirken sowie Landkreisen und kreisfreien Städten vornehmen zu können, muss auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten Zahlen aus dem AZR, Sonderreporte Ukraine, zurückgegriffen werden. Diese werden vom BAMF jedoch nicht monatlich, sondern wöchentlich zur Verfügung gestellt, so dass eine stichtagsgenaue Angabe nach Monaten nicht möglich ist.

Die AZR-Statistik als reine Bestandsstatistik weist die Anzahl von Personen aus, die in Folge des Krieges in der Ukraine eingereist sind und sich zu den nachfolgend genannten Monaten der Jahre 2022 bis 2026 in Hessen aufgehalten haben. Um ein zuverlässiges Gesamtbild darzustellen, wurden in diesem Zusammenhang alle Personen berücksichtigt, denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz erteilt wurde, denen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG gestellt haben, die ein Schutzgesuch geäußert haben, sowie Personen ohne bisheriges Schutzgesuch und Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei der Angabe zu den Regierungsbezirken wurden die Personen außerhalb der Gebietskörperschaften wieder abgezogen.

Frage 3 Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beziehen derzeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?

Die statistischen Angaben zu Regelleistungsberechtigten (RLB) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II stellen auf die Staatsangehörigkeit ab, jedoch nicht auf den Aufenthaltsstatus. Zu den RLB zählen erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf die Gesamtregelleistung, also das Bürgergeld. Dies umfasst den Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft und Heizung, zudem gegebenenfalls einmalige Leistungen.

Im Berichtsmonat Dezember 2025 waren dies 55.264 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Hessen.

Frage 4 Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beziehen derzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

Keine.

Frage 5 Wie hat sich die Zahl der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II seit 2022 jährlich entwickelt (bitte regional aufschlüsseln)?

Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Die Anzahl der Regelleistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird anhand der Bestandsdaten als Jahresdurchschnittswerte, die sich aus den monatlichen Angaben in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ergeben, angegeben (siehe zur Erläuterung ergänzend die Antwort zu Frage 3).

Frage 6 Wie hat sich die Zahl der Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG seit 2022 jährlich entwickelt (bitte regional aufschlüsseln)?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 4 wird darauf verwiesen, dass das Hessische Statistische Landesamt regelmäßig die Zahlen zu den Empfängerinnen und Empfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Hessen veröffentlicht.

Frage 7 Welche bundes- und landesrechtlichen Normen sind in Hessen maßgeblich für den Zugang ukrainischer Geflüchteter zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rehabilitation sowie Mutterschafts- und Elternleistungen?

Der Zugang ukrainischer Geflüchteter zu den genannten Leistungen richtet sich nach bundesrechtlichen Vorgaben. Die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylbewerber ergeben sich aus § 4 AsylbLG. Soweit die Geflüchteten für das Bürgergeld berechtigt sind, gilt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) oder es werden Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung nach § 26 SGB II gewährt.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind die Vorgaben des SGB V maßgeblich.

Für ukrainische Staatsangehörige, welche in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ist das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) einschlägig. Der Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung ist bundeseinheitlich geregelt. Auf Landesebene regelt die Pflegeunterstützungsverordnung darüber hinaus das Nähere über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI.

Hinsichtlich der Rehabilitation wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 29 verwiesen und hinsichtlich der Mutterschafts- und Elternleistung auf die Antworten zu den Fragen 30, 32 und 35.

Frage 8 Welche Verwaltungsvorschriften, Erlasse oder Anwendungshinweise gelten in Hessen für die Umsetzung dieser Regelungen gegenüber ukrainischen Geflüchteten?

Für den Bereich des AsylbLG besteht ein Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vom 04.03.2022).

Die Bundesagentur für Arbeit hat fachliche Weisungen zur Umsetzung des SGB II erstellt, die für die als gemeinsame Einrichtungen organisierten Jobcenter verbindlich sind.

Frage 9 Welche Zuständigkeitsketten bestehen in Hessen für die Gewährung der genannten Leistungen?

Am Beispiel der Krankenversicherung für Geflüchtete aus der Ukraine, die Bürgergeld erhalten, stellt es sich so dar, dass diese in der Regel versicherungspflichtig in der GKV sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Die Mitgliedschaft in der GKV beginnt mit dem Tag, von dem an Bürgergeld bezogen wird. Das Jobcenter meldet sie bei einer Krankenkasse an; in der Folge zahlt es die Beiträge zur Krankenversicherung (§ 252 Abs. 2 SGB V) oder gewährt einen Zuschuss (§ 26 SGB II). Für die Leistungen der GKV an die versicherte Person ist die jeweilige Krankenkasse zuständig (§ 2 i.V.m. Drittes Kapitel SGB V).

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11, 22 bis 29, 32, 33 und 35 verwiesen.

Frage 10 Welche Landesministerien, Landesbehörden und nachgeordneten Stellen sind in Hessen für Steuerung und Aufsicht im Bereich der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig?

Oberste bzw. obere Aufsichtsbehörde ist in den Bereichen des SGB II und des AsylbLG jeweils das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI). Die Regierungspräsidien sind Aufsichtsbehörden über die kommunalen Leistungsstellen. Sie nehmen die Fachaufsicht des Landes wahr; hinsichtlich der

Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II besteht nur eine Rechtsaufsicht. Die Bundesagentur für Arbeit führt die Aufsicht über die Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen organisiert sind, soweit ihr ein Weisungsrecht ihnen gegenüber zusteht.

Die Aufgabenwahrnehmung bzw. die Durchführung der Gesetze liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Leistungsstellen der kreisfreien Städte und Landkreise. Für das SGB II sind dies die (Kommunalen) Jobcenter.

Frage 11 Welche Landesministerien, Landesbehörden und nachgeordneten Stellen sind in Hessen für Steuerung und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Pflege, der Rehabilitation sowie der Mutterschafts- und Elternleistungen zuständig?

Für die familien- und gesundheitspolitische Steuerung sowie für Fragen der Pflege ist in Hessen das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) zuständig.

Auf Ebene der nachgeordneten Behörden wirken im Bereich der Gesundheits- und Pflegeaufsicht insbesondere das Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) sowie die Regierungspräsidien mit. Die konkrete Leistungserbringung erfolgt durch die gesetzlichen Krankenkassen, Pflegekassen sowie weitere Sozialversicherungsträger im Rahmen der gemeinsamen Selbstverwaltung.

Für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales zuständig. Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Fachaufsichtsbehörde.

Zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Kommunen und der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV). Die Rechtsaufsicht üben die Regierungspräsidien aus, oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das HMSI.

Die allgemeinen Aufsichtsbehörden der Länder sind zwar für die Überwachung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) zuständig, die Leistungen im Sinne des Abschnitts 4 des MuSchG fallen jedoch nicht in deren Zuständigkeitsbereich, sondern in den der Krankenkassen, des Bundesamts für Soziale Sicherheit und der Arbeitgeber.

Maßgeblich sind vor allem bundesgesetzliche Vorgaben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

## B. Pflegeleistungen: Inanspruchnahme, Bearbeitung, Versorgung und Kosten

Frage 12 Wie viele ukrainische Leistungsberechtigte haben seit 2022 Leistungen der Pflegeversicherung beantragt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Frage 13 Wie viele ukrainische Leistungsberechtigte beziehen aktuell Leistungen der Pflegeversicherung (bitte nach Leistungsarten und Pflegegraden aufschlüsseln)?

Frage 14 Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten vom Antrag bis zur Bescheiderteilung ergeben sich bei Pflegeanträgen ukrainischer Leistungsberechtigter in Hessen?

Frage 15 Welche Gründe für Verzögerungen bei der Bearbeitung von Pflegeanträgen ukrainischer Leistungsberechtigter sind der Landesregierung bekannt?

Frage 17 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Hürden bei der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI für ukrainische Leistungsberechtigte vor?

Frage 19 Wie viele ukrainische Leistungsberechtigte befinden sich in stationärer Pflege beziehungsweise werden durch ambulante Pflegedienste versorgt (Stichtag sowie Zeitreihe seit 2022, regional aufgeschlüsselt)?

Frage 21 Welche Kosten sind seit 2022 im Zusammenhang mit Pflegeleistungen ukrainischer Leistungsberechtigter in Hessen angefallen (bitte nach Jahren, Leistungsarten und Kostenträgern aufschlüsseln)?

Die Fragen 12 bis 15, 17, 19 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Es unterliegen nur fünf Pflegekassen der Aufsicht der Landesregierung. Entsprechend können keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden.

Frage 16 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Hürden bei der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Hürden bei der Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst Hessen (MD Hessen) vor. Der MD Hessen nimmt keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus im Begutachtungsverfahren vor. Die fachlichen Maßstäbe und Verfahrensabläufe gelten für alle zu begutachtenden Personen gleichermaßen.

Frage 18 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Hürden bei der tatsächlichen Inanspruchnahme bewilligter Pflegeleistungen vor?

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse zu Hürden bei der tatsächlichen Inanspruchnahme bewilligter Pflegeleistungen.

Frage 20 Welche messbaren Auswirkungen auf die Versorgungskapazitäten im Pflegebereich lassen sich in Hessen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch ukrainische Geflüchtete feststellen?

Auswirkungen auf die Versorgungskapazitäten sind der Landesregierung nicht bekannt.

### C. Rehabilitation

Frage 22 In welchem Umfang wurden seit 2022 durch ukrainische Leistungsberechtigte Rehabilitationsmaßnahmen beantragt (bitte nach Jahren, Art der Maßnahme und zuständigem Träger aufschlüsseln)?

- Frage 23 In welchem Umfang wurden diese Rehabilitationsmaßnahmen bewilligt?
- Frage 24 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu typischen Indikationen für Rehabilitationsmaßnahmen ukrainischer Leistungsberechtigter vor?
- Frage 25 Welche Zuweisungswege zu Rehabilitationsmaßnahmen ukrainischer Leistungsberechtigter sind dokumentiert?
- Frage 26 Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten vom Antrag bis zur Bewilligung bestehen für Rehabilitationsmaßnahmen ukrainischer Leistungsberechtigter?
- Frage 27 Welche durchschnittlichen Wartezeiten von der Bewilligung bis zum Beginn einer Rehabilitationsmaßnahme bestehen?
- Frage 28 Welche Engpässe bei Rehabilitationsangeboten sind der Landesregierung bekannt?
- Frage 29 Wie hoch waren seit 2022 die Ausgaben für Rehabilitationsleistungen im Zusammenhang mit ukrainischen Leistungsberechtigten (bitte nach Jahren und zuständigen Trägern aufschlüsseln)?

Die Fragen 22 bis 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Für geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine waren Eingliederungshilfeleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zunächst ausgeschlossen (vgl. § 100 Abs. 2 SGB IX). Der Anspruch auf die notwendigen Leistungen für diese Menschen ergab sich daher aus § 6 AsylbLG. Danach wird Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Besteht keine Anwendung des AsylbLG, konnten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX für Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, als Ermessensleistungen in Betracht kommen.

Eingliederungshilfeleistungen, soweit das AsylbLG nicht einschlägig war, wurden als kommunale Pflichtaufgabe durch Kommunen erbracht, ohne dass dem Land hierfür ein Weisungsrecht zusteht. Im Rahmen einer Meldung der kommunalen Spitzenverbände waren zum September 2023 55 Fälle im Bezug von Eingliederungshilfeleistungen beim LWV registriert, bei den Landkreisen 37 und den Städten 159.

Die Jobcenter sind keine Träger der beruflichen Rehabilitation, die diesbezüglichen Aufgaben sind durch Gesetzesänderungen in den Jahren 2021 und 2023 auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangen. Sie ist nach § 6 SGB IX zuständig für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Jobcenter sind angehalten, Menschen mit einem möglichen Rehabilitationsbedarf beratend zu unterstützen. Soweit die Arbeitsagenturen die Träger entsprechender Maßnahmen sind, liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

#### D. Schwangerschaft, Geburt sowie Mutterschafts- und Elternleistungen

Frage 30 Welche Mutterschaftsleistungen stehen ukrainischen Leistungsberechtigten in Hessen grundsätzlich zur Verfügung?

Frage 31 Wie unterscheiden sich die Zugänge zu diesen Leistungen je nach Leistungsstatus (SGB II oder AsylbLG) sowie nach Versicherungsstatus?

Die Fragen 30 und 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Soweit Frauen aus der Ukraine leistungsberechtigt im SGB II und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben sie auch Anspruch auf deren Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Werdende Mütter und Wöchnerinnen haben Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel. Sie erhalten kein Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, haben allerdings einen Anspruch auf den schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf beim Bürgergeld.

Im Geltungsbereich des AsylbLG können Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt im Rahmen der §§ 4 und 6 AsylbLG gewährt werden. Die Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG erhalten Leistungen zur Akutbehandlung mit Krankenbehandlungsschein (i.d.R. Quartalsschein). Die Analogleistungsempfänger (i.V.m. SGB XII) haben einen Anspruch auf Leistungen analog zum SGB V mit der Krankenversichertenkarte, aber keinen Krankengeldanspruch.

Frage 32 In welchem Umfang wurden seit 2022 Mutterschaftsleistungen durch ukrainische Leistungsberechtigte beantragt?

Frage 33 In welchem Umfang wurden Mutterschaftsleistungen durch ukrainische Leistungsberechtigte tatsächlich in Anspruch genommen?

Die Fragen 32 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Zu den Mutterschaftsleistungen zählen die finanziellen Leistungen, die das Einkommen sichern sollen, wenn Frauen wegen Schwangerschaft oder nach der Geburt aufgrund des Mutterschutzes nicht arbeiten dürfen.

Sie umfassen im Wesentlichen:

- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse (für gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen während der Mutterschutzfristen);
- Mutterschaftsgeld vom Bundesamt für Soziale Sicherung (für privat oder familienversicherte Arbeitnehmerinnen, in der Regel einmalig bis zu 210 Euro);
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (wenn der durchschnittliche Nettolohn über 13 Euro pro Tag liegt, sodass die Frauen während der Schutzfrist nahezu ihren vollen Nettolohn erhalten).

Zur Antragstellung und Inanspruchnahme durch ukrainische Staatsangehörige liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 34 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Inanspruchnahme von Elterngeld durch ukrainische Leistungsberechtigte vor?

Geflüchtete aus der Ukraine sind berechtigt, Elterngeld zu beziehen, sofern sie über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG verfügen und sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld erfüllen.

Im Jahr 2025 haben 1.537 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Elterngeld bezogen, wobei die Anzahl der Elterngeldbezieher nicht deckungsgleich ist mit der Anzahl der Kinder, für die Elterngeld gewährt wird.

Frage 35 Welche weiteren Familienleistungen wurden seit 2022 durch ukrainische Leistungsberechtigte in Anspruch genommen?

Für ukrainische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Einkommensteuergesetz erfüllt sind. Kindergeld ist eine steuerliche Ausgleichsleistung des Bundes zur Freistellung des Existenzminimums von Kindern. Die Durchführung erfolgt durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurde im Februar 2026 in Hessen für rund 29.000 Kinder mit einem Berechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Kindergeld gezahlt. Eine Differenzierung nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus erfolgt in der Statistik nicht.

Auch ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) kann für ukrainische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bestehen, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Kinderzuschlag ist eine einkommensabhängige Familienleistung des Bundes, die ebenfalls durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird. Statistische Auswertungen zum Kinderzuschlag differenzieren nicht nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Daher liegen keine belastbaren landesspezifischen Daten zum Bezug von Kinderzuschlag durch ukrainische Staatsangehörige vor.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) können von ukrainischen Geflüchteten in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere ein rechtmäßiger Aufenthalt (z. B. nach § 24 AufenthG), der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in Deutschland

sowie das Leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, an den kein oder kein regelmäßiger Unterhalt durch den anderen Elternteil gezahlt wird. Die Durchführung des UVG obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Die amtliche UVG-Geschäftsstatistik enthält keine gesonderten Auswertungen nach Staatsangehörigkeit. Nach einer gesonderten Abfrage bei den Jugendämtern erhielten zum Stichtag 31. Dezember 2022 rund 460 Kinder mit Bezug zur Ukraine in Hessen Unterhaltsvorschussleistungen.

Frage 36 Welche konkreten Hindernisse bei der Beantragung und Bewilligung von Mutterschafts- und Elternleistungen sind der Landesregierung bekannt?

Frage 37 Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Hindernisse zu reduzieren?

Die Fragen 36 und 37 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Landesregierung sind keine konkreten Hindernisse bei der Beantragung und Bewilligung von Elterngeld bekannt.

Frage 38 Welche Informationsmaßnahmen zu Mutterschutz, Mutterschafts- und Elternleistungen bestehen derzeit in Hessen (bitte Formate, Sprachen und verantwortliche Stellen benennen)?

Informationen zum Arbeitsschutz für schwangere und stillende Frauen sind auf der Internetseite „Arbeitswelt Hessen“ unter der Rubrik „Arbeitsschutz“/„Sozialer Arbeitsschutz“/„Mutterschutz“ (<https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/sozialer-arbeitsschutz/mutterschutz/>) zu finden. Dies umfasst Themen wie Geltungsbereich, Zuständigkeiten für die Überwachung und Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz. Es gibt downloadbare PDF-Dokumente, die Sprache ist ausschließlich deutsch. Es erfolgt auch ein Verweis auf den Leitfaden zum Mutterschutz – Informationen für Schwangere und Stillende des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege stellt über den „Familienatlas“ (Serviceportal für Familien in Hessen) grundlegende Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen und Antragstellung beim Elterngeld bereit. Ergänzend informiert das Regierungspräsidium Gießen als fachlich zuständige Aufsichtsbehörde auf seiner Internetseite und über einen Elterngeld-Flyer, es bietet auch das Online-Antragsverfahren an. Die Informationen des Landes Hessen sind in deutscher Sprache verfügbar. Mehrsprachige Informationsangebote (z. B. englisch, französisch, ukrainisch) sowie Materialien in leichter Sprache werden durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellt.

#### E. Soziale Beratung und Unterstützung

Frage 39 Welche Beratungs- und Unterstützungsstrukturen stehen ukrainischen Geflüchteten in Hessen zur Verfügung?

Frage 40 Welche Fallzahlen im Zusammenhang mit ukrainischen Geflüchteten sind seit 2022 in Migrations- und Sozialberatungsstellen dokumentiert (bitte nach Jahren und Beratungsfeldern aufschlüsseln)?

Frage 41 Welche personellen Ressourcen und Finanzmittel wurden seit 2022 zur Bewältigung des Beratungsbedarfs bereitgestellt?

Frage 42 Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Informationszugangs für ukrainische Geflüchtete bestehen derzeit in Hessen?

Die Fragen 39 bis 42 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Ein Angebot für erwachsene Neuzugewanderte bieten die Migrationsberatungsstellen (MBE). Der Landesregierung sind hessenweit aktuell 54 dieser Beratungsstellen bekannt; sie sind Gegenstand einer Bundesförderung. Die MBE werden von den Strukturen der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem Bund der Vertriebenen umgesetzt.

Sie richten sich an Personen ab dem 28. Lebensjahr, die Zielgruppe sind Personen während der ersten bis drei Jahre nach erstmaliger Einreise ins Bundesgebiet oder nach Erlangung des ersten Aufenthaltstitels. Dieses Angebot ergänzt den Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten. Es zielt darauf ab, zugewanderte Personen bei ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen. Diese sollen zu selbständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens befähigt werden.

Für Personen im Alter von 27 Jahren und jünger bestehen Angebote des Jugendmigrationsdienstes (JMD), die vom Bund gefördert werden.

Der Landesregierung liegen keine weiterführenden Daten zur Umsetzung vor.

Seitens des Landes bestehen allgemeine Unterstützungsstrukturen im Rahmen des Landesprogramms WIR. Die Angebote durch Integrationslotsen und Laiendolmetschende stehen der Zielgruppe offen. Eine gesonderte Auswertung nach Herkunft von Einzelpersonen erfolgt nicht.

#### F. Verwaltungs- und Steuerungsperspektive

Frage 43 Über welche Verfahren oder Instrumente zur Erfassung und Auswertung der Kosten- und Inanspruchnahmeentwicklung im Bereich der Sozial-, Pflege- und Gesundheitsleistungen ukrainischer Leistungsberechtigter verfügt Hessen?

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt Statistiken zum SGB II. Zu AsylbLG und SGB XII führt das Hessische Statistische Landesamt jeweils Statistiken. Diese umfassen Angaben unter anderem zur Anzahl der Leistungsberechtigten und zu den Ausgaben bzw. den Zahlungsansprüchen.

Bezüglich der Pflegeleistungen wird auf die Antwort zu den Fragen 12, 13, 19 und 21 verwiesen. Mit den Gesundheitsleistungen befasste sich die Große Anfrage Drs. 21/3268, 21/4132, auf deren Beantwortung verwiesen wird.

Frage 44 Welche datenschutz- oder datentechnischen Hürden bestehen bei der Zusammenführung entsprechender Informationen aus Jobcentern,

Sozialämtern, Krankenkassen, Pflegekassen, Rentenversicherungsträgern und Beratungsstellen?

Betroffen sind personenbezogene Daten, die als Sozial- und Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz unterliegen. Im Sozialbereich gilt der sogenannte „Ersterhebungsgrundsatz“. Das heißt, dass Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben sind; von anderen Stellen dürfen sie nur mit ihrer Einwilligung oder unter bestimmten Voraussetzungen ohne ihre Mitwirkung übermittelt werden. Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben worden sind. Ein automatisierter Datenaustausch bzw. -abgleich ist lediglich in einzelnen Bereichen vorgesehen (z.B. § 52 SGB II).

Frage 45 Welche Schritte unternimmt die Landesregierung zur Verbesserung der Datengrundlagen in diesem Bereich?

Die Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung ist eine zentrale Zielsetzung der geplanten Sozialstaatsreform. Hierzu müssen alle Ebenen, also auch Bund und Kommunen, zusammenarbeiten. Die Landesregierung unterstützt unter anderem die Bestrebungen, die IT-Systeme durch geeignete Standards und Schnittstellen zu verbinden.

Frage 46 Über welche personellen und organisatorischen Kapazitäten verfügen Jobcenter und Sozialämter zur Bearbeitung von Leistungsanträgen ukrainischer Leistungsberechtigter?

Die personellen Kapazitäten variieren je nach Region und Kommune. Jobcenter bearbeiten Anträge nach dem SGB II, Sozialämter Anträge der Sozialhilfe (SGB XII). Der Personalstand hängt einerseits von örtlichen Fallzahlen und andererseits von der Rekrutierung geeigneten Verwaltungsfachpersonals ab. Organisatorisch laufen Anträge typischerweise über Eingang, Prüfung der Vollständigkeit, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Bewilligung oder Ablehnung und Kommunikation an die Antragstellenden; IT-Systeme und Dokumentenmanagement unterstützen den

Prozess. Es besteht flächendeckend Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden. Konkrete Zahlen über die Kapazitäten der Jobcenter und Sozialämter vor Ort liegen nicht vor.

Frage 47 Wie hoch sind seit 2022 die vom Bund getragenen oder erstatteten Kosten im Zusammenhang mit Leistungen für ukrainische Geflüchtete in Hessen (bitte nach Jahren und Leistungsbereichen aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die insgesamt vom Bund getragenen oder erstatteten Kosten im Zusammenhang mit Leistungen für ukrainische Geflüchtete in Hessen vor. Eine Aufstellung aller vom Bund getragenen oder erstatteten Kosten ist im Rahmen der bestehenden Fachstatistiken nicht möglich. Im Übrigen sollten diese Angaben beim betreffenden Kostenträger, also dem Bund, erfragt werden.

Um Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration finanziell zu unterstützen, hat der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für Geflüchtete aus der Ukraine im Jahr 2022 insgesamt 2 Mrd. Euro über einen zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 wurden zusätzliche 1,5 Mrd. Euro bereitgestellt. Der hessische Anteil daran belief sich im Jahr 2022 auf rund 150 Mio. Euro und im Jahr 2023 auf rund 112 Mio. Euro. Diese auf Hessen entfallenden Bundesmittel wurden hälftig zwischen Land und Kommunen aufgeteilt.

#### G. Ausblick

Frage 48 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Zugänge zu Leistungen für ukrainische Geflüchtete dauerhaft sicherzustellen?

Frage 49 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Überlastungen von Verwaltungen, Versorgungssystemen und Beratungsstrukturen zu vermeiden?

Die Fragen 48 und 49 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Hinblick auf den geplanten Rechtskreiswechsel erfolgt eine Leistungsgewährung nach den Voraussetzungen der dann erfolgenden Neuregelungen im AsylbLG. Sofern Leistungen nach dem AsylbLG für Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) erfolgen und die Voraussetzung für eine Erstattung nach dem LAG vorliegen, erfolgt eine entsprechende Erstattung im regulären Verfahren.

Frage 50 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Kostenentwicklung im Zusammenhang mit Leistungen für ukrainische Geflüchtete transparent und steuerbar zu halten?

Eine Erfassung der Kosten im Zusammenhang mit Leistungen speziell für ukrainische Geflüchtete ist nicht geplant. Hinsichtlich der Gesamtausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird auf die im Einzelplan 08 des Haushaltsplans des Landes Hessen enthaltenen Übersichten im Vorwort und im Produktblatt Nr. 4 des Kapitels 08 05 verwiesen.

Wiesbaden, den 26. Juni 2026

*Heike Hofmann*

Heike Hofmann  
Staatsministerin

Große Anfrage 21/3502  
Anlage 1

zu Frage 2:

Anzahl der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine pro Gebietskörperschaft

A. Stand: 31. März 2022	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	3.650
LRA Darmstadt-Dieburg	1.376
LRA Fulda	1.026
LRA Gießen	1.178
LRA Groß-Gerau	783
LRA Hersfeld-Rotenburg	1.108
LRA Hochtaunuskreis	1.122
LRA Kreis Bergstraße	1.318
LRA Lahn-Dill-Kreis	1.151
LRA Limburg-Weilburg	1.075
LRA Main-Kinzig-Kreis	1.296
LRA Main-Taunus-Kreis	1.385
LRA Marburg	1.000
LRA Odenwaldkreis	484
LRA Offenbach	1.336
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	991
LRA Schwalm-Eder-Kreis	1.116
LRA Vogelsbergkreis	534
LRA Waldeck-Frankenberg	936
LRA Werra-Meißner-Kreis	539
LRA Wetteraukreis	1.818
STV Bad Homburg v. d. Höhe	483
STV Darmstadt	423
STV Frankfurt am Main	2.629
STV Gießen	472
STV Hanau	810
STV Marburg	616
STV Offenbach	544
STV Rüsselsheim	158
STV und LRA Kassel	3.298
STV Wetzlar	243
STV Wiesbaden	848
Summe	35.746
Regierungsbezirk Darmstadt	17.804
Regierungsbezirk Gießen	6.269
Regierungsbezirk Kassel	8.023

B. Stand: 1. Mai 2022	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	5.068

LRA Darmstadt-Dieburg	2.381
LRA Fulda	1.847
LRA Gießen	1.621
LRA Groß-Gerau	1.287
LRA Hersfeld-Rotenburg	1.460
LRA Hochtaunuskreis	1.593
LRA Kreis Bergstraße	1.859
LRA Lahn-Dill-Kreis	1.649
LRA Limburg-Weilburg	1.523
LRA Main-Kinzig-Kreis	1.798
LRA Main-Taunus-Kreis	2.036
LRA Marburg	1.399
LRA Odenwaldkreis	723
LRA Offenbach	1.912
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	1.723
LRA Schwalm-Eder-Kreis	1.595
LRA Vogelsbergkreis	716
LRA Waldeck-Frankenberg	1.680
LRA Werra-Meißner-Kreis	784
LRA Wetteraukreis	2.476
STV Bad Homburg v. d. Höhe	656
STV Darmstadt	1.132
STV Frankfurt am Main	5.340
STV Gießen	672
STV Hanau	915
STV Marburg	787
STV Offenbach	744
STV Rüsselsheim	257
STV und KRV Kassel	5.001
STV Wetzlar	327
STV Wiesbaden	2.045
Summe	55.006
Regierungsbezirk Darmstadt	28.877
Regierungsbezirk Gießen	8.694
Regierungsbezirk Kassel	12.367

C. Stand: 30. Mai 2022	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	4.497
LRA Darmstadt-Dieburg	2.731
LRA Fulda	2.162
LRA Gießen	1.891
LRA Groß-Gerau	1.626
LRA Hersfeld-Rotenburg	1.573
LRA Hochtaunuskreis	1.983
LRA Kreis Bergstraße	2.198
LRA Lahn-Dill-Kreis	2.199
LRA Limburg-Weilburg	1.844
LRA Main-Kinzig-Kreis	2.190

LRA Main-Taunus-Kreis	2.224
LRA Marburg	1.702
LRA Odenwaldkreis	784
LRA Offenbach	2.182
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	2.062
LRA Schwalm-Eder-Kreis	1.922
LRA Vogelsbergkreis	964
LRA Waldeck-Frankenberg	2.050
LRA Werra-Meissner-Kreis	901
LRA Wetteraukreis	2.853
STV Bad Homburg v. d. Höhe	718
STV Darmstadt	1.332
STV Frankfurt am Main	6.595
STV Gießen	751
STV Hanau	933
STV Marburg	868
STV Offenbach	833
STV Rüsselsheim	375
STV und KRV Kassel	5.926
STV Wetzlar	405
STV Wiesbaden	2.924
Summe	64.198
Regierungsbezirk Darmstadt	34.543
Regierungsbezirk Gießen	10.624
Regierungsbezirk Kassel	14.534

D. Stand: 26. Juni 2022	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	3.858
LRA Darmstadt-Dieburg	2.768
LRA Fulda	2.279
LRA Gießen	1.929
LRA Groß-Gerau	1.649
LRA Hersfeld-Rotenburg	1.555
LRA Hochtaunuskreis	2.168
LRA Kreis Bergstraße	2.218
LRA Lahn-Dill-Kreis	2.249
LRA Limburg-Weilburg	1.985
LRA Main-Kinzig-Kreis	2.295
LRA Main-Taunus-Kreis	2.179
LRA Marburg	1.767
LRA Odenwaldkreis	810
LRA Offenbach	2.281
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	2.175
LRA Schwalm-Eder-Kreis	2.086
LRA Vogelsbergkreis	987
LRA Waldeck-Frankenberg	2.086
LRA Werra-Meissner-Kreis	915
LRA Wetteraukreis	2.992

STV Bad Homburg v. d. Höhe	742
STV Darmstadt	1.394
STV Frankfurt am Main	7.475
STV Gießen	800
STV Hanau	967
STV Marburg	885
STV Offenbach	843
STV Rüsselsheim	445
STV und KRV Kassel	6.252
STV Wetzlar	464
STV Wiesbaden	3.111
Summe	66.609
Regierungsbezirk Darmstadt	36.512
Regierungsbezirk Gießen	11.066
Regierungsbezirk Kassel	15.173

E. Stand: 1. Januar 2023	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	2.652
LRA Darmstadt-Dieburg	3.280
LRA Fulda	2.913
LRA Gießen	2.382
LRA Groß-Gerau	2.010
LRA Hersfeld-Rotenburg	1.723
LRA Hochtaunuskreis	2.100
LRA Kreis Bergstraße	2.780
LRA Lahn-Dill-Kreis	2.841
LRA Limburg-Weilburg	2.242
LRA Main-Kinzig-Kreis	3.423
LRA Main-Taunus-Kreis	2.459
LRA Marburg	2.228
LRA Odenwaldkreis	902
LRA Offenbach	3.145
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	2.608
LRA Schwalm-Eder-Kreis	2.441
LRA Vogelsbergkreis	1.245
LRA Waldeck-Frankenberg	2.500
LRA Werra-Meißner-Kreis	886
LRA Wetteraukreis	3.672
STV Bad Homburg v. d. Höhe	789
STV Darmstadt	1.615
STV Frankfurt am Main	7.671
STV Gießen	1.002
STV Hanau	1.171
STV Marburg	1.054
STV Offenbach	1.025
STV Rüsselsheim	627
STV und KRV Kassel	7.270
STV Wetzlar	514

STV Wiesbaden	3.576
Summe	76.746
Regierungsbezirk Darmstadt	42.853
Regierungsbezirk Gießen	13.508
Regierungsbezirk Kassel	17.733

F. Stand: 31. Dezember 2023	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	2.372
LRA Darmstadt-Dieburg	3.957
LRA Fulda	3.305
LRA Gießen	2.852
LRA Groß-Gerau	2.395
LRA Hersfeld-Rotenburg	1.925
LRA Hochtaunuskreis	2.328
LRA Kreis Bergstraße	3.277
LRA Lahn-Dill-Kreis	3.204
LRA Limburg-Weilburg	2.712
LRA Main-Kinzig-Kreis	3.983
LRA Main-Taunus-Kreis	2.874
LRA Marburg-Biedenkopf	2.644
LRA Odenwaldkreis	1.004
LRA Offenbach	3.578
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	3.122
LRA Schwalm-Eder-Kreis	2.873
LRA Vogelsbergkreis	1.441
LRA Waldeck-Frankenberg	2.910
LRA Werra-Meißner-Kreis	1.055
LRA Wetteraukreis	4.021
STV Bad Homburg v. d. Höhe	824
STV Darmstadt	2.242
STV Frankfurt am Main	7.601
STV Gießen	1.179
STV Hanau	1.541
STV Marburg	1.340
STV Offenbach	1.249
STV Rüsselsheim	831
STV und KRV Kassel	8.374
STV Wetzlar	775
STV Wiesbaden	4.259
Summe	88.047
Regierungsbezirk Darmstadt	49.086
Regierungsbezirk Gießen	16.147
Regierungsbezirk Kassel	20.442

G. Stand: 29. Dezember 2024	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	2.120
LRA Darmstadt-Dieburg	4.388

LRA Fulda	3.727
LRA Gießen	3.316
LRA Groß-Gerau	2.673
LRA Hersfeld-Rotenburg	2.218
LRA Hochtaunuskreis	2.541
LRA Kreis Bergstraße	3.566
LRA Lahn-Dill-Kreis	3.427
LRA Limburg-Weilburg	3.007
LRA Main-Kinzig-Kreis	4.440
LRA Main-Taunus-Kreis	2.909
LRA Marburg-Biedenkopf	2.817
LRA Odenwaldkreis	1.109
LRA Offenbach	3.972
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	3.436
LRA Schwalm-Eder-Kreis	3.297
LRA Vogelsbergkreis	1.582
LRA Waldeck-Frankenberg	3.425
LRA Werra-Meißner-Kreis	1.207
LRA Wetteraukreis	4.577
STV Bad Homburg v. d. Höhe	845
STV Darmstadt	2.548
STV Frankfurt am Main	8.785
STV Gießen	1.423
STV Hanau	1.744
STV Marburg	1.519
STV Offenbach	1.397
STV Rüsselsheim	1.011
STV und KRV Kassel	9.600
STV Wetzlar	1.041
STV Wiesbaden	4.783
Summe	98.450
Regierungsbezirk Darmstadt	54.724
Regierungsbezirk Gießen	18.132
Regierungsbezirk Kassel	23.474

H. Stand: 28. Dezember 2025	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	2.163
LRA Darmstadt-Dieburg	4.629
LRA Fulda	4.095
LRA Gießen	3.620
LRA Groß-Gerau	2.817
LRA Hersfeld-Rotenburg	2.405
LRA Hochtaunuskreis	2.636
LRA Kreis Bergstraße	3.737
LRA Lahn-Dill-Kreis	3.515
LRA Limburg-Weilburg	3.178
LRA Main-Kinzig-Kreis	4.729
LRA Main-Taunus-Kreis	3.027

LRA Marburg-Biedenkopf	3.091
LRA Odenwaldkreis	1.166
LRA Offenbach	4.243
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	3.635
LRA Schwalm-Eder-Kreis	3.574
LRA Vogelsbergkreis	1.593
LRA Waldeck-Frankenberg	3.806
LRA Werra-Meißner-Kreis	1.378
LRA Wetteraukreis	4.626
STV Bad Homburg v. d. Höhe	860
STV Darmstadt	2.913
STV Frankfurt am Main	9.064
STV Gießen	1.678
STV Hanau	1.984
STV Marburg	1.639
STV Offenbach	1.616
STV Rüsselsheim	1.172
STV und KRV Kassel	10.447
STV Wetzlar	1.233
STV Wiesbaden	5.076
Summe	105.345
Regierungsbezirk Darmstadt	57.930
Regierungsbezirk Gießen	19.547
Regierungsbezirk Kassel	25.705

I. Stand: 8. März 2026	Summe
Außerhalb der Gebietskörperschaften (insbes. Hess. EAE Gießen)	2.177
LRA Gießen	3.574
LRA Groß-Gerau	2.890
LRA Hersfeld-Rotenburg	2.419
LRA Hochtaunuskreis	2.588
LRA Lahn-Dill-Kreis	3.565
LRA Limburg-Weilburg	3.244
LRA Main-Kinzig-Kreis	4.791
LRA Main-Taunus-Kreis	2.974
LRA Marburg-Biedenkopf	3.130
LRA Odenwaldkreis	1.183
LRA Offenbach	4.289
LRA Rheingau-Taunus-Kreis	3.670
LRA Schwalm-Eder-Kreis	3.603
LRA Vogelsbergkreis	1.614
LRA Waldeck-Frankenberg	3.840
LRA Werra-Meißner-Kreis	1.387
STV Bad Homburg v. d. Höhe	858
STV Darmstadt	2.956
STV Frankfurt am Main	9.347
STV Gießen	1.704
STV Hanau	2.005

STV Marburg	1.637
STV Offenbach	1.658
STV Rüsselsheim	1.201
STV und KRV Kassel	10.466
STV Wetzlar	1.274
STV Wiesbaden	5.109
Summe	106.412
Regierungsbezirk Darmstadt	62.778
Regierungsbezirk Gießen	19.742
Regierungsbezirk Kassel	21.715

Große Anfrage 21/3502  
Anlage 2

zu Frage 5:

Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Gebiet	Berichtszeitraum (Durchschnitt)	Anzahl
Hessen	Jahr 2022	28.884
	Jahr 2023	56.923
	Jahr 2024	59.605
	Jahr 2025	57.042
Bergstraße	Jahr 2022	1.143
	Jahr 2023	2.208
	Jahr 2024	2.312
	Jahr 2025	2.172
Darmstadt, Stadt	Jahr 2022	521
	Jahr 2023	1.345
	Jahr 2024	1.500
	Jahr 2025	1.540
Darmstadt-Dieburg	Jahr 2022	1.395
	Jahr 2023	2.666
	Jahr 2024	2.862
	Jahr 2025	2.805
Frankfurt am Main, Stadt	Jahr 2022	2.111
	Jahr 2023	4.616
	Jahr 2024	4.562
	Jahr 2025	4.405
Fulda	Jahr 2022	1.171
	Jahr 2023	2.241
	Jahr 2024	2.352
	Jahr 2025	2.279
Gießen	Jahr 2022	1.454
	Jahr 2023	2.966
	Jahr 2024	3.280
	Jahr 2025	3.264
Groß-Gerau	Jahr 2022	979
	Jahr 2023	2.101
	Jahr 2024	2.262
	Jahr 2025	2.169
Hersfeld-Rotenburg	Jahr 2022	683
	Jahr 2023	1.267
	Jahr 2024	1.240
	Jahr 2025	1.118
Hochtaunuskreis	Jahr 2022	1.222
	Jahr 2023	1.930
	Jahr 2024	2.061
	Jahr 2025	k.A.

Kassel, documenta-Stadt	Jahr 2022	1.563
	Jahr 2023	3.206
	Jahr 2024	3.611
	Jahr 2025	3.517
Kassel, Kreis	Jahr 2022	1.504
	Jahr 2023	2.598
	Jahr 2024	2.535
	Jahr 2025	2.268
Lahn-Dill-Kreis	Jahr 2022	1.447
	Jahr 2023	2.791
	Jahr 2024	2.947
	Jahr 2025	2.902
Limburg-Weilburg	Jahr 2022	928
	Jahr 2023	1.906
	Jahr 2024	1.976
	Jahr 2025	1.749
Main-Kinzig-Kreis	Jahr 2022	1.774
	Jahr 2023	3.875
	Jahr 2024	4.192
	Jahr 2025	4.153
Main-Taunus-Kreis	Jahr 2022	1.116
	Jahr 2023	1.929
	Jahr 2024	1.890
	Jahr 2025	1.833
Marburg-Biedenkopf	Jahr 2022	1.407
	Jahr 2023	2.679
	Jahr 2024	2.775
	Jahr 2025	2.640
Odenwaldkreis	Jahr 2022	342
	Jahr 2023	643
	Jahr 2024	600
	Jahr 2025	628
Offenbach, Kreis	Jahr 2022	1.213
	Jahr 2023	2.381
	Jahr 2024	2.451
	Jahr 2025	2.305
Offenbach am Main, Stadt	Jahr 2022	366
	Jahr 2023	640
	Jahr 2024	640
	Jahr 2025	613
Rheingau-Taunus-Kreis	Jahr 2022	1.055
	Jahr 2023	2.162
	Jahr 2024	2.343
	Jahr 2025	2.294
Schwalm-Eder-Kreis	Jahr 2022	903
	Jahr 2023	1.819
	Jahr 2024	1.839
	Jahr 2025	1.705
Vogelsbergkreis	Jahr 2022	506

	Jahr 2023	966
	Jahr 2024	k.A.
	Jahr 2025	936
Waldeck-Frankenberg	Jahr 2022	890
	Jahr 2023	1.737
	Jahr 2024	1.827
	Jahr 2025	1.731
Werra-Meißner	Jahr 2022	428
	Jahr 2023	738
	Jahr 2024	722
	Jahr 2025	690
Wetteraukreis	Jahr 2022	1.351
	Jahr 2023	2.759
	Jahr 2024	2.738
	Jahr 2025	2.335
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Jahr 2022	1.413
	Jahr 2023	2.755
	Jahr 2024	3.114
	Jahr 2025	3.025